Sitzungsvorlage Nr. 1444/2017

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Entscheidung	Gemeinderat	10.10.2017	öffentlich

Bürgermeisterwahl 2018

Beschlussvorschlag

1. Als Wahltag wird Sonntag, 21. Januar 2018 und als Termin für eine eventuell erforderliche Neuwahl Sonntag, 4. Februar 2018 festgesetzt.

2. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 13. Oktober 2017 öffentlich ausgeschrieben.

3. Das Ende der Einreichungsfrist für den Wahltag wird auf den 27. Dezember 2017 festgesetzt. Für die evtl. notwendige Neuwahl wird das Ende der Einreichungsfrist auf 24. Januar 2018 festgesetzt.

4. Dem Text der Stellenausschreibung Anlage 1 wird zugestimmt.

5. Der Gemeinderat wählt vier Beisitzer und jeweils deren Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten.

Sachverhalt

Die Amtszeit von Bürgermeister Martin Kaufmann endet zum 30.11.2017. Im Zuge der Wahlvorbereitungen ist eine Beschlussfassung des Gemeinderats herbeizuführen über

- Die Festsetzung des Tags der Wahl und einer etwaigen Neuwahl (§ 47 GemO) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG)

- Die Stellenausschreibung (§ 47 Absatz 2 GemO)

- Die Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist (§ 10 KomWG)

- Die Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG)

a) Festlegung des Wahltags

Nach § 47 Absatz 1 GemO ist die Wahl des Bürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Mit der Festsetzung des Wahltags ist gleichzeitig auch der Tag einer etwaigen Neuwahl festzulegen. Diese hat nach § 45 Absatz 2 GemO stattzufinden, frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl. Unter Beachtung der gesetzlichen Fristen wird als Wahltag Sonntag, 21. Januar 2018 vorgeschlagen. Für eine evtl. Neuwahl wird Sonntag, 04. Februar 2018 vorgeschlagen.

b) Festlegung der Einreichungsfrist

Nach § 10 Absatz 1 KomWG darf das Ende der Einreichungsfrist vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Dies wäre für den unter a) genannten Wahltag der 25.12.2017 (1. Weihnachtsfeiertag!). Da sich die im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung der Wahl oder Abstimmung nicht dadurch verlängern oder ändern, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird empfohlen, das Ende der Einreichungsfrist auf Mittwoch, 27.12.2017 festzusetzen. Für eine eventuell notwendige Neuwahl darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der 1. Wahl festgesetzt werden. Vorgeschlagen wird deshalb nach § 10 Absatz 2 KomWG die Einreichungsfrist für eine eventuell notwendige Neuwahl auf 24.01.2018 festzusetzen.

c) Stellenausschreibung

Nach § 47 Absatz 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung soll am 13. Oktober 2017 im Staatsanzeiger erscheinen. Der Ausschreibungstext ist in der Anlage beigefügt.

d) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Nach § 11 Absatz 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Dem Bürgermeister kommt die Funktion des Vorsitzendenden des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich kraft Gesetzes zu. Die Stellvertretung in dieser Funktion regelt sich deshalb grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes.
Zu Beisitzern des Gemeindewahlausschusses sowie zu deren Stellvertretung in gleicher Zahl können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte gewählt werden. Eine Mitgliedschaft im Gemeinderat ist nicht Voraussetzung.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden entsprechend dem Vorschlag der einzelnen Fraktionen benannt. Es wird empfohlen 4 Besitzer und sowie Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen.

e) Vorstellung der Bewerber

Nach § 47 Absatz 2 GemO kann die Gemeinde Bewerbern um das Amt des Bürgermeisters, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Entscheidet sich die Gemeinde für eine Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung ist es in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellt, auf welche Weise dies geschieht. Über die Termine zu den öffentlichen Bewerbervorstellungen entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.

Anlage/n:
Stellenausschreibung Staatsanzeiger 13.10.2017